

Energy-Sharing

The background image shows a rural landscape with rolling green hills under a blue sky with scattered clouds. In the foreground, there are three houses. The house on the left is a small brick building with a green roof and solar panels. The house in the center is a two-story yellow building with a red roof and solar panels. The house on the right is a two-story white building with a red roof and solar panels. A dirt path runs through the middle of the houses. In the background, a tall white wind turbine is visible on a hill. Overlaid on the image is a green energy-sharing network diagram. It consists of several circular nodes connected by lines. One node is located on the roof of the yellow house, another on the roof of the white house, and a third on the roof of the brick house. There are also nodes on the ground, one near the path and another near the white house. The lines connecting the nodes are green and have a glowing effect.

Informationsveranstaltung Vellmar
15. September 2026

KI-generierter Inhalt

EAM Netz

Die EAM als Netzbetreiber

Geschäftsgebiet der EAM

Standorte EAM Netz



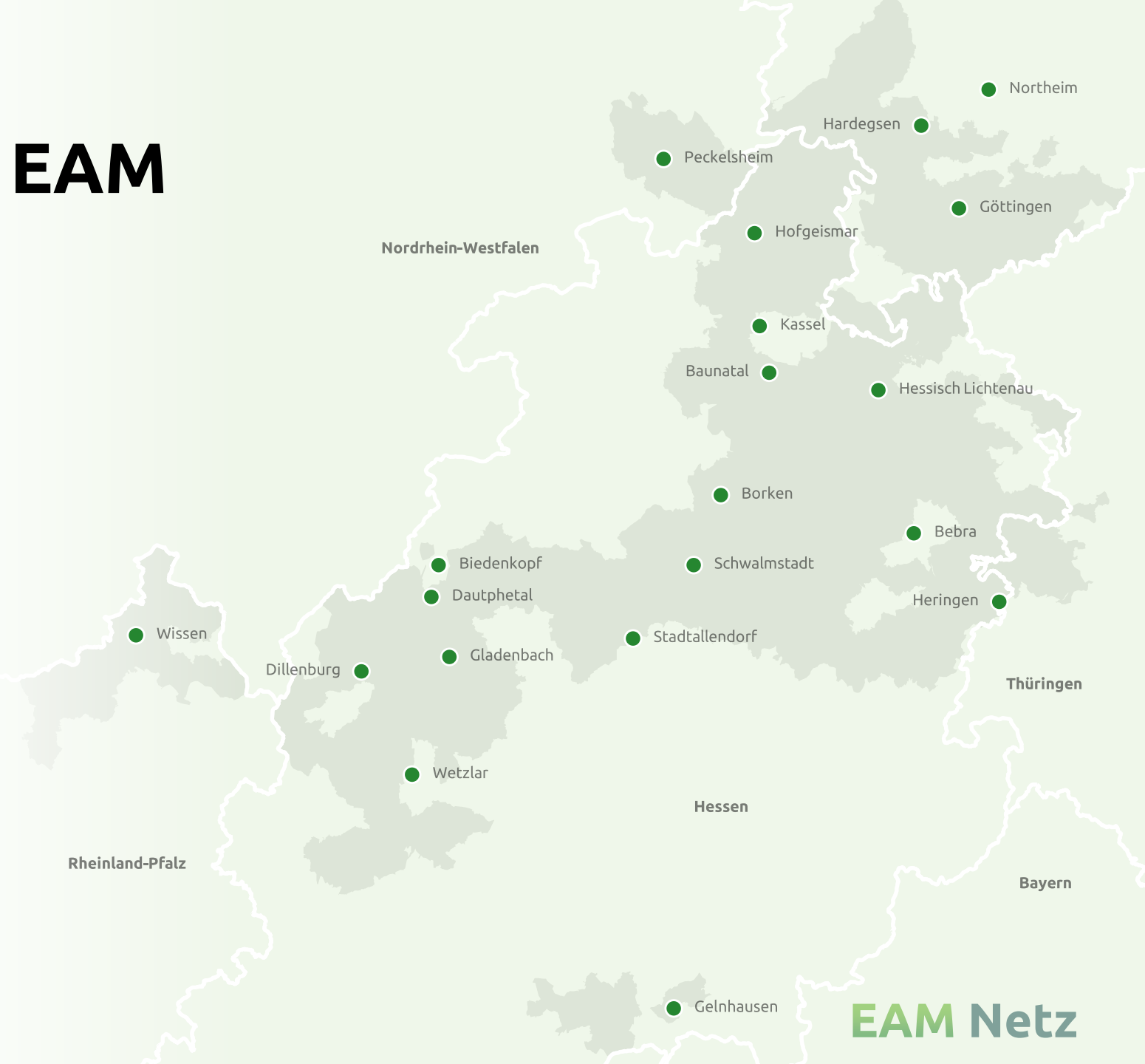
Stromversorgung

- › Mehr als 200 Kommunen
- › Rund 1,4 Mio. Einwohner
- › 45.285 km Stromnetz
- › 6.082 GWh Netzabsatz



Gasversorgung

- › Mehr als 100 Kommunen
- › 4.901 km Gasnetz
- › 6.473 GWh Netzabsatz



Stand: 31.12.2025

Infoveranstaltung Energy-Sharing

Referent



Tobias Beck
Leiter Netzkundenprozesse

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

Tel. 0561 933-1416

Mobil 0151 16115197

Tobias.Beck@EAM-Netz.de

Agenda

1. Was ist Energy Sharing?
2. Was brauche ich dafür?
3. Wie funktioniert Energy-Sharing?
4. Wann lohnt es sich?
5. Fazit aus heutiger Sicht

Energy-Sharing

Was ist Energy-Sharing?

- Novelle des Energiewirtschaftsrecht (EnWG-Novelle 2026) beinhaltet die Einführung des Energy-Sharing (§42c EnWG)
- Bürgern soll die **Teilhabe am Energiemarkt** mit eigener Erzeugungsanlage vereinfacht werden
- **Gemeinsame** Nutzung von erneuerbarem Strom und **Zusammenarbeit** vor **Ort** innerhalb eines **Netzgebietes**
- Nutzung des öffentlichen Netzes
- Beitrag zur **kommunalen** Energiewende

Ziel: Erzeugung und Verbrauch regional besser zusammenbringen. Stärkung der lokalen Wertschöpfung



Mit §42c EnWG wird das Teilen von Energie gesetzliche Realität

Die Umsetzung erfolgt phasenweise

Vor 1. Juni 2026

1. Juni 2026

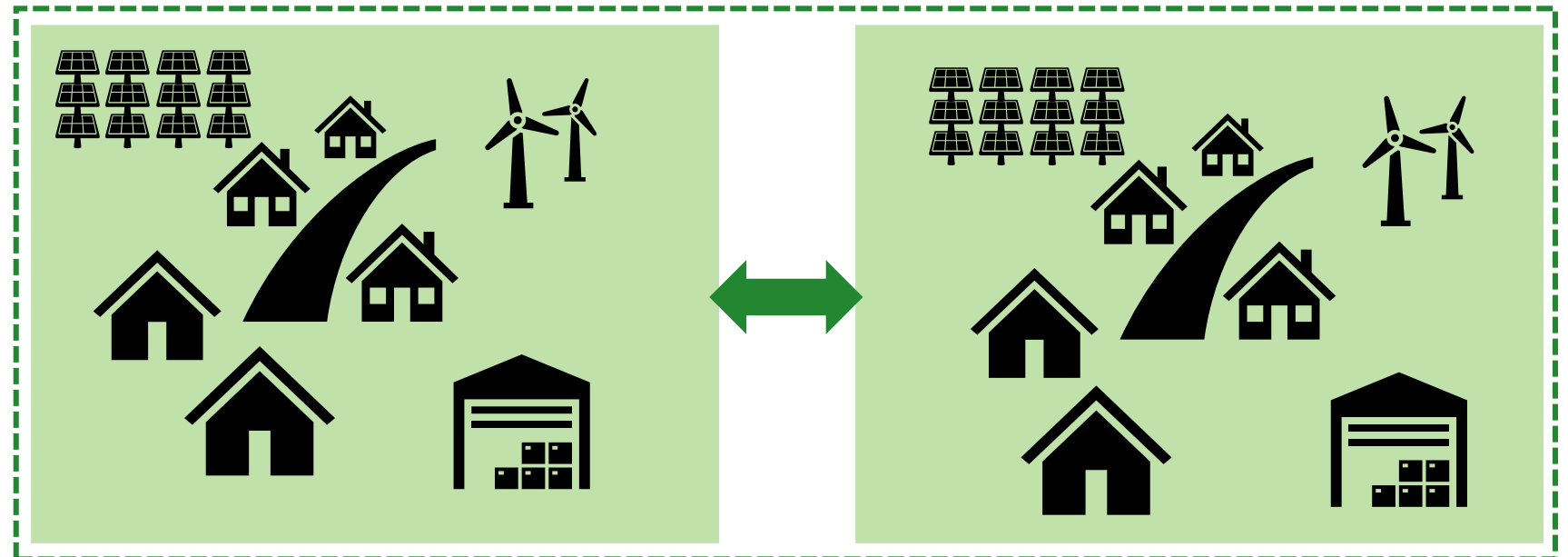
Ab 2028

Mieterstrom/
Gemeinschaftliche
Gebäudeversorgung (GGV)

Phase 1: Innerhalb eines
VNB-Gebiets

Phase 2: Angrenzende
Netzgebiete innerhalb
einer Regelzone

Regelzone



Voraussetzungen für Energy-Sharing

- 1. Erzeugung aus erneuerbaren Energien:** Teilbar ist ausschließlich Strom aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen, beschränkt auf Einfamilienhäuser bis **30 kWp** oder Mehrfamilienhäusern bis **100 kWp** Anlagengröße.
- 2. Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes:** Anders als Mieterstrom oder Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nutzt Energy-Sharing explizit das öffentliche Stromnetz.
- 3. Teilnahmeberechtigte Akteure:**

Anlagenbetreiber



Zugelassen:	Nicht zugelassen:
Natürliche Personen	Anlagenbetreiber bei überwiegend gewerblicher Nutzung der Anlage
Rechtsfähige Personengesellschaften	
Juristische Personen des Privatrechts/öffentlichen Rechts	

Letztverbraucher



Zugelassen:	Nicht zugelassen:
Privatpersonen	Große Unternehmen
KMU (max. 250 MA, 50 Mio. € Umsatz)	
Kommunen, kommunale Betriebe	

- 4. IMSys:** Alle Marktllokationen benötigen ein intelligentes Messsystem.
- 5. Reststromversorgung:** Jeder Letztverbraucher benötigt einen Reststromlieferanten. Vertragskonstrukt: Energy-Sharing-Vertrag mit Anlagenbetreiber und Reststromvertrag mit Energielieferanten.
- 6. Überschussvermarktung:** Für nicht genutzten Strom braucht es einen Direktvermarkter.

Energy-Sharing Rollen



EEG-Anlagenbetreiber (Sharing-Lieferant)

Betreiber einer Erzeugungsanlage oder eines Energiespeichers, der im Rahmen des Energy Sharing Strom aus erneuerbaren Energien mit anderen Letztverbrauchern über das öffentliche Elektrizitätsverteilernetz teilt.



Letztverbraucher (Sharing-Abnehmer)

Am Energy Sharing teilnehmender Letztverbraucher, der einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung i.S.d. § 42c Abs. 3 EnWG mit einem Sharing-Betreiber sowie einen Liefervertrag für den Reststrom abgeschlossen hat.



Dienstleister (Direktvermarkter & Reststrom-Lieferant)

Dienstleister, der Energy Sharing abwickelt und dabei die Markttrollen des Direktvermarkters und des Lieferanten übernimmt, vergütet die eingespeisten Mengen und versorgt den Sharing-Abnehmer mit Reststrom, falls dessen gemessener Verbrauch nicht zeitgleich vom Sharing-Betreiber gedeckt werden kann.

EAM Netz

Netzbetreiber

Stellt das öffentliche Stromnetz zur Verfügung und wickelt die physischen sowie die bilanziellen Energieflüsse ab, Kommunikation mit den Marktpartnern über die Marktkommunikation

Energy-Sharing

Vertragsgestaltung



Sharing-Abnehmer

+

Sharing-Lieferant

= Sharing Community

Sharingvereinbarung

zwischen Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern (Genossenschaft/Eigentümergemeinschaft)

- Nutzungsrecht an der gemeinsamen Stromerzeugung mit einem definierten Aufteilungsschlüssel („Wer bekommt wieviel?“)



Dienstleister

(Direktvermarkter & Reststrom-Lieferant)

+

Sharing Community

Dienstleistungs- & Reststromliefervertrag

zwischen Letztverbrauchern, Anlagenbetreibern und einem oder mehreren Dienstleistern, die Abwicklung übernehmen

- Vermarktung Einspeisung
- Lieferung Reststrom
- Monetäre Abwicklung

EAM Netz

Netzbetreiber

+

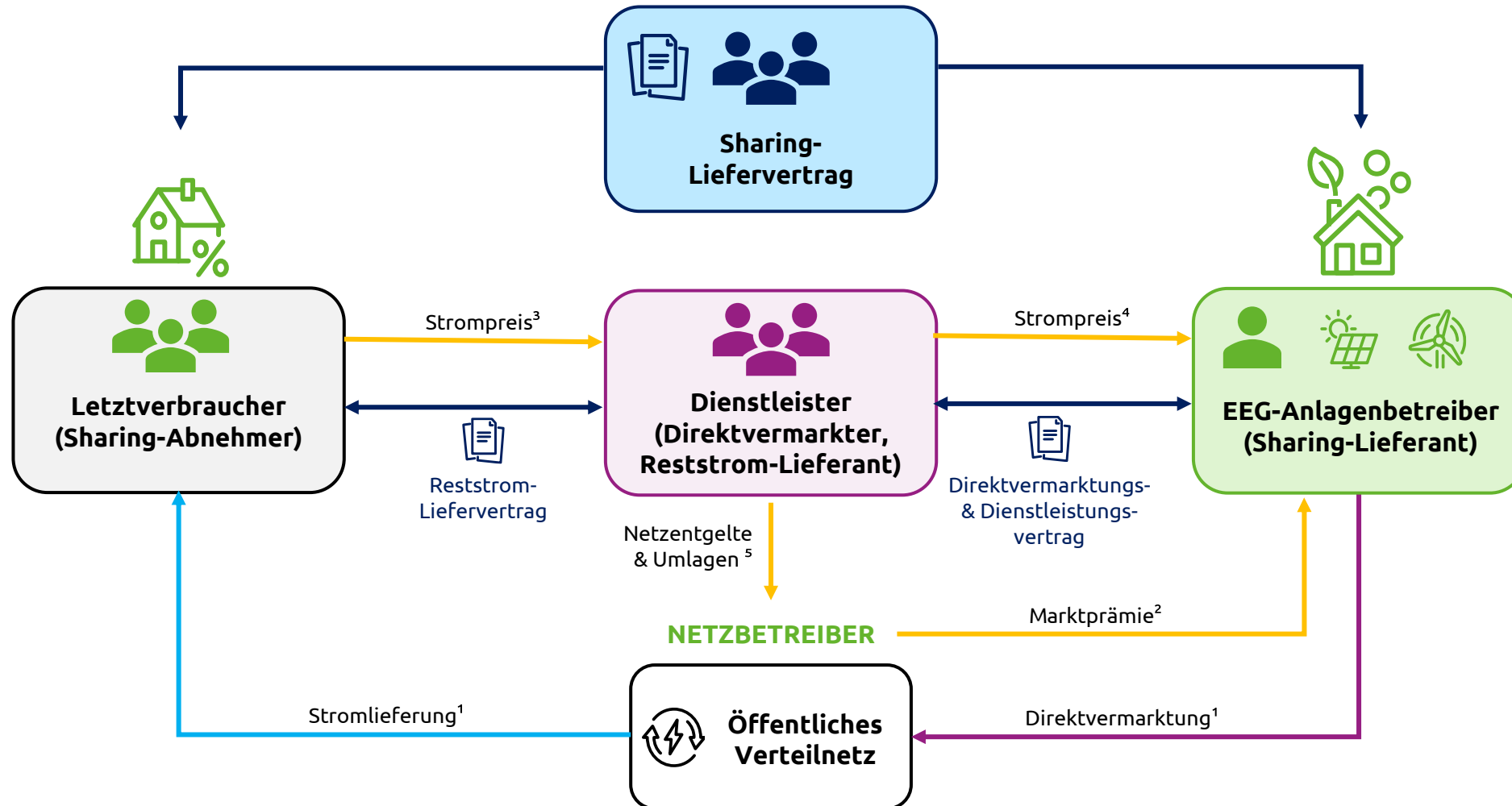
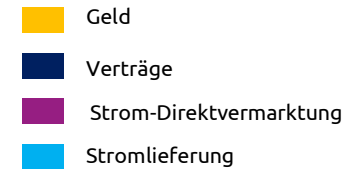
Sharing Community

Netzanschlussvertrag zwischen jedem Anschlussnehmer (Anlagenbetreibern und Letztverbrauchern) beim zuständigen Verteilnetzbetreiber. Entsteht automatisch bei Netzanschluss.



Diese drei Vertragsverhältnisse sind Basis für das Dienstleistungsmodell des Energy-Sharing.

Energy-Sharing Dienstleistungs-Modell



¹ einschließlich der anteiligen Sharing-Strommengen

² für die gesamte EE-Netzeinspeisung

³ für Reststrom- und Sharing-Liefermengen (finanzielle Abwicklung durch Dienstleister)

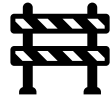
⁴ für Sharing-Liefermengen (weitergeleitet) sowie für Abnahmemengen, die die Sharing-Mengen übersteigen

⁵ für den gesamten Strombezug des Sharing-Abnehmers

Status September 2026

Energy-Sharing ist möglich – der Markt befindet sich jedoch erst im Aufbau

Offene Baustellen



- › **Smart Meter Rollout:** Ohne intelligente Messsysteme ist die viertelstündliche Zuordnung und Abrechnung von Energy-Sharing nicht möglich.
- › **Abrechnung:** Die gleichzeitige Abwicklung von Community-Strom und Reststromlieferung erhöht die Komplexität gegenüber klassischen Stromlieferverhältnissen deutlich.
- › **Bilanzierung & Energiedatenmanagement:** Die energiewirtschaftlichen Kernprozesse für die Aufteilung von Community-Strom und Reststrom sind regulatorisch definiert, jedoch aufgrund der Komplexität noch nicht flächendeckend standardisiert und automatisiert.
- › **Wirtschaftlichkeit:** Zusätzliche Plattform-, Mess- und Prozesskosten reduzieren aktuell den finanziellen Vorteil für viele Teilnehmer.
- › **Fehlende Netzentgeltanreize:** Lokaler Stromverbrauch wird bislang nicht durch reduzierte Netzentgelte incentiviert – anders als in Vorreitermärkten wie Österreich.

Die Herausforderungen für eine Skalierung liegen in der operativen Umsetzung und Wirtschaftlichkeit für alle Marktteilnehmer.

Übersicht der anfallenden Kosten

Kurzbeschreibung

Sharing-Erlös

Erlös, der durch den Verkauf des Stroms an Teilnehmer der Energy-Sharing-Community erzielt wird.

Häufig liegt der erzielbare Strompreis höher als die normale Einspeisevergütung.

Beispiel: 1.000 kWh werden geteilt mit einem Sharing-Preis von 15 ct/kWh

→ **150 € Sharing-Erlös**

Plattformkosten/Direktvermarkter

Kosten für den Energy-Sharing-Anbieter, der die Abrechnung, Zuordnung der Strommengen und die Marktprozesse organisiert. Solche Dienstleister übernehmen die technische und energiewirtschaftliche Abwicklung.

Fixkosten

Das sind die laufenden Grundkosten, die unabhängig von der tatsächlich geteilten Strommenge anfallen. Dazu gehören ggf. zusätzliche Kosten für Smart-Meter-Einsatz oder Servicekosten der Dienstleister. Bei Sharing Communities sind zusätzlich Mitgliedsgebühren möglich.

Bisheriger Einspeise-Erlös

Das ist der Betrag, der bei der klassischen EEG-Einspeisung für den Überschussstrom gezahlt wird. *Beispiel: 1.000 kWh Überschussstrom zur Einspeisevergütung 8 ct/kWh*

→ **80 € Einspeise-Erlös**

Beispiel: Erlöse		einfach
Sharing Erlös		150 €
Plattformkosten/DV (anteilig)		-20 €
Fixkosten		- 10 €
Netto-Erlös-Sharing	=	+120 €
Bisheriger Einspeise-Erlös		- 80 €
Vorteil Sharing	=	40 €

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Rechenbeispiel 10 kWp Neuanlage



› Beispiel:

- Die EEG-Einspeisevergütung für eine Neuanlage bis 10 kWp liegt bei **rund 7,9 ct/kWh**.
- 2-4 Haushalte nehmen teil
- Der Haushaltsstrompreis liegt bei **rund 32 ct/kWh**
- › In dieser Spanne von etwa **24 Cent** steckt Verteilungsspielraum.
- › Wenn der Anlagenbetreiber für **12 bis 15 ct/kWh** verkauft und der Abnehmer dazu Netzentgelte, Umlagen und Steuern von **rund 12 bis 15 ct** trägt, landet der Endpreis bei **24 bis 30 ct/kWh**.
- Das ist günstiger als der Standardtarif.
- Plattformkosten und Fixkosten sind eine Durchschnittsannahme.

Neuanlage PV 10 kW Kostenaufstellung pro kWh		ct/kWh
Einspeisevergütung EEG		7,9
Sharing-Preis (vereinbart)		+14,0
+ Netzentgelte		+5,5
+Umlage/Steuern (geschätzt)		+6
= Endpreis Abnehmer		25,5

Jahresbetrachtung	Neuanlage
Jahreserzeugung	10.000 kWh
Eigenverbrauch	3.000 kWh
Sharing Menge	2.851 kWh
Sharing Erlös	725 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-550 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
= Netto-Mehrerlös	-55 €

Zu beachten ist, dass Energy Sharing nur die zeitgleich erzeugte und verbrauchte Strommenge abdeckt. Nachts, im Winter, an Schlechtwettertagen braucht jeder Teilnehmer weiterhin einen klassischen Stromlieferanten als Backup.

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Rechenbeispiel 10 kWp Post-EEG-Anlage



› Beispiel:

- Der Marktwert liegt bei 4,8 ct/ kWh.
- 2-4 Haushalte nehmen teil
- Der Haushaltsstrompreis liegt bei rund **32 ct/kWh**
- › In dieser Spanne von etwa **27 Cent** steckt Verteilungsspielraum.
- › Wenn der Anlagenbetreiber für **12 bis 15 ct/kWh** verkauft und der Abnehmer dazu Netzentgelte, Umlagen und Steuern von rund **12 bis 15 ct** trägt, landet der Endpreis bei **24 bis 30 ct/kWh**.
- Das ist günstiger als der Standardtarif.
- Plattformkosten und Fixkosten sind eine Durchschnittsannahme.

Post-EEG-Anlage PV 10 kWp Kostenaufstellung pro kWh		ct/kWh
Marktwert		4,8
Sharing-Preis (vereinbart)		+14,0
+ Netzentgelte		+5,5
+Umlage/Steuern (geschätzt)		+6
Endpreis Abnehmer		25,5

Jahresbetrachtung	Post-EEG
Jahreserzeugung	10.000 kWh
Eigenverbrauch	3.000 kWh
Sharing Menge	2.851 kWh
Sharing Erlös	598 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-336 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
= Netto-Mehrerlös	+32 €

Zu beachten ist, dass Energy Sharing nur die zeitgleich erzeugte und verbrauchte Strommenge abdeckt. Nachts, im Winter, an Schlechtwettertagen braucht jeder Teilnehmer weiterhin einen klassischen Stromlieferanten als Backup.

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Vergleich Neu-EEG-Anlage und Post-EEG-Anlage 10 kWp



› Beispiel:

- Gegenüberstellung einer Neu-Anlage und einer ausgeförderten EEG-Anlage (Post-EEG nach 20 Jahren EEG)

Jahresbetrachtung	Neuanlage
Jahreserzeugung	10.000 kWh
Eigenverbrauch	3.000 kWh
Sharing Menge	2.851 kWh
Sharing Erlös	725 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-550 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
= Netto-Mehrerlös	-55 €

Jahresbetrachtung	Post-EEG
Jahreserzeugung	10.000 kWh
Eigenverbrauch	3.000 kWh
Sharing Menge	2.851 kWh
Sharing Erlös	598 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-336 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
= Netto-Mehrerlös	+32 €

Energy-Sharing lohnt sich derzeit bei kleineren Anlagen am ehesten bei ausgeförderten Anlagen, bei Neuanlagen nur bedingt und bei Bestandsanlagen mit hoher Förderung nicht. Finanzielle Effekte sind tendenziell aber gering.

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Rechenbeispiel 30 kWp Neuanlage



› Beispiel:

- Die EEG-Einspeisevergütung für eine Neuanlage bis 30 kWp liegt bei **rund 7,9 ct/kWh**.
- 8 Teilnehmer in der Nachbarschaft
- Plattformkosten und Fixkosten sind eine Durchschnittsannahme.
- Energy Sharing rechnet sich für Ihre Konstellation. Bei 8 Teilnehmern und 30 kWp liegt der jährliche Mehrerlös bei 180 €.

Neuanlage PV 30 kW Kostenaufstellung pro kWh		ct/kWh
Einspeisevergütung EEG		7,9
Sharing-Preis (vereinbart)		+14,0
+ Netzentgelte		+5,5
+Umlage/Steuern (geschätzt)		+6
= Endpreis Abnehmer		25,5

Jahresbetrachtung	Neuanlage
Jahreserzeugung	30.000 kWh
Eigenverbrauch	9.000 kWh
Sharing Menge	6.676 kWh
Sharing Erlös	2.061 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-1.651 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
Netto-Mehrerlös	+180 €

Zu beachten ist, dass Energy Sharing nur die zeitgleich erzeugte und verbrauchte Strommenge abdeckt. Nachts, im Winter, an Schlechtwettertagen braucht jeder Teilnehmer weiterhin einen klassischen Stromlieferanten als Backup.

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Rechenbeispiel 30 kWp Post-EEG



› Beispiel:

- 8 Teilnehmer in der Nachbarschaft
- Der Marktwert lag bei 4,8 ct/ kWh.
- Mit einem Erlössprung von 4.8 ct auf 14.0 ct/kWh ist die Wirtschaftlichkeit gegeben
- Plattformkosten und Fixkosten sind eine Durchschnittsannahme.

Post-EEG-Anlage PV 10 kWp Kostenaufstellung pro kWh		ct/kWh
Marktwert		4,8
Sharing-Preis (vereinbart)		+14,0
+ Netzentgelte		+5,5
+Umlage/Steuern (geschätzt)		+6
Endpreis Abnehmer		25,5

Jahresbetrachtung	Post EEG
Jahreserzeugung	30.000 kWh
Eigenverbrauch	9.000 kWh
Sharing Menge	6.676 kWh
Sharing Erlös	1.622 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-1.008 €
Plattformkosten/DV (anteilig)	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
Netto-Mehrerlös	+384€

Zu beachten ist, dass Energy Sharing nur die zeitgleich erzeugte und verbrauchte Strommenge abdeckt. Nachts, im Winter, an Schlechtwettertagen braucht jeder Teilnehmer weiterhin einen klassischen Stromlieferanten als Backup.

Bürger teilt Strom mit seinem Nachbarn

Vergleich Neu-EEG-Anlage und Post-EEG-Anlage 30 kWp



› Beispiel:

- Die EEG-Einspeisevergütung für eine Neuanlage bis 30 kWp liegt bei **rund 7,79 ct/kWh**.
- 8 Teilnehmer in der Nachbarschaft
- Der Marktwert liegt bei 4,8 ct/ kWh.
- Plattformkosten und Fixkosten sind eine Durchschnittsannahme.

Jahresbetrachtung	Neuanlage
Jahreserzeugung	30.000 kWh
Eigenverbrauch	9.000 kWh
Sharing Menge	6.676 kWh
Sharing Erlös	2.061 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-1.651 €
Plattformkosten/DV	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
Netto-Mehrerlös	+180 €

Jahresbetrachtung	Post EEG
Jahreserzeugung	30.000 kWh
Eigenverbrauch	9.000 kWh
Sharing Menge	6.676 kWh
Sharing Erlös	1.622 €
Bisheriger Einspeise-Erlös	-1.008 €
Plattformkosten/DV	-200 €
Fixkosten je Teilnehmer	- 30 €
Netto-Mehrerlös	+384€

Je größer die Anlage und je mehr Energie geteilt werden kann, desto eher rechnet sich das Energy-Sharing für die Beteiligten, zumal spezifische Dienstleisterkosten sinken.

Rechenbeispiel einer Energy-Sharing-Community

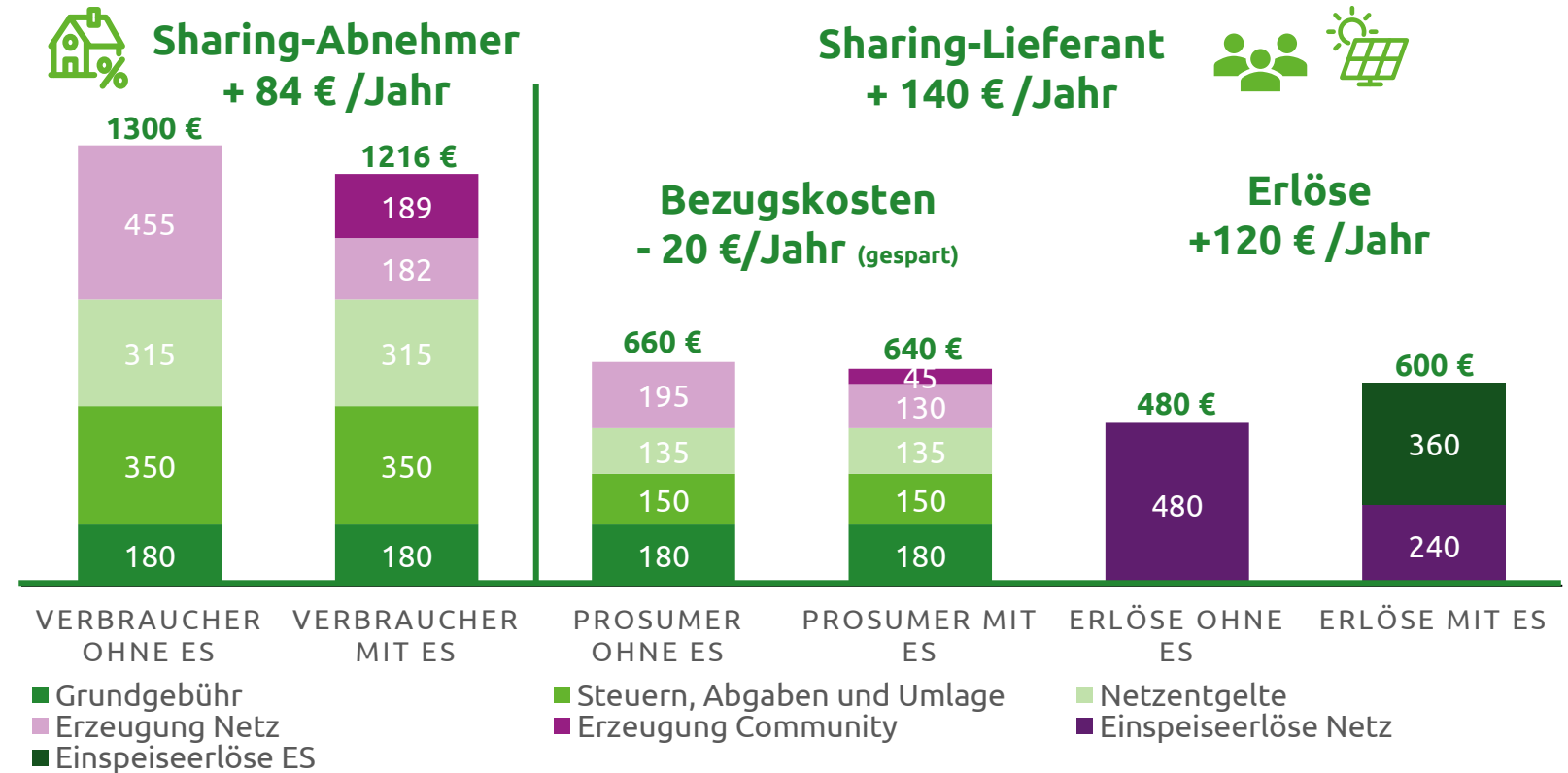
Energiemix

› Beispiel-Annahme:

- › 20 Prosumer
- › 20 Verbraucher
- › EE-Erzeugung in der Sharing Community deckt 60% des Jahresenergiebedarfs
- › Jahresverbrauch/Haushalt: 3.500 kWh
- › Prosumer-PV: 8 kWp mit 8.000 kWh/a
- › Grundgebühr: 180 €/Jahr

Tarif

- › Netzbezug 32 ct/kWh
- › Netzeinspeisung 8 ct/kWh
- › Community Strom 28 ct/kWh (vereinbart)
- › Community Einspeisung 12 ct/kWh



Dank Eigenverbrauchsoptimierung können in einer beispielhaften Energy-Sharing-Community die Sharing-Lieferanten (Prosumer) 140 €/Jahr und einfache Sharing-Abnehmer 84 €/Jahr sparen.

Diese Punkte sollten sie prüfen ... wenn Sie am Energy-Sharing teilnehmen wollen



1. iMSys-Einbau beauftragen. Die operative Umsetzung in der Fläche steht erst am Anfang. Der Einbau kann bei der EAM-Netz GmbH oder einem alternativen Anbieter beauftragt werden.

2. Größe und Rechtsform der Community frühzeitig klären. Lockere Nachbarschaftsverträge sind möglich, eine Genossenschaft, ein eingetragener Verein oder eine GbR sind je nach Größe steuerlich und haftungsrechtlich vorteilhafter. Steuerberater und gegebenenfalls Notar einbeziehen.

3. Wirtschaftlichkeit ehrlich rechnen. Eine kleine EFH-Anlage mit Eigenverbrauchsanteil von 30 % verliert beim Wechsel in Energy Sharing tendenziell mehr (an EEG-Vergütung und Eigenverbrauchseinsparung) als sie über den Sharing-Preis gewinnt. Vor dem Schritt, die Szenarien durchrechnen, alle Kostenbestandteile einbeziehen:

- Höhe des Sharing-Preises
- Plattformkosten
- Fixkosten (z.B. Smart-Meter)
- Mindestteilnehmerzahl
- regionale Verfügbarkeit

4. BNetzA-Festlegung nach § 20b EnWG im Blick behalten. Solange die Bundesnetzagentur keine Endfassung zur Netzzugangsplattform und zu weiteren Marktregeln veröffentlicht hat, ist jeder operative Vertragsschluss mit Klärungsvorbehalt behaftet. Ein frühzeitiger Vertragsabschluss beinhaltet daher Risiken.

5. Bei Post-EEG-Anlagen: Energy Sharing ist der wahrscheinlich beste Verwertungsweg. Wer aus der EEG-Vergütung herausfällt, hat den größten Erlössprung: von rund 5 ct/kWh Marktwert Solar auf 12 bis 15 ct/kWh Sharing-Preis. Hier ist die Wirtschaftlichkeit auch ohne reduzierte Netzentgelte gegeben.

Energy-Sharing aus aktueller Sicht...

Fazit

- ➡ Markt noch im Aufbau, aber hohe Dynamik
- ➡ erste Anbieter und Pilotprojekte sammeln Erfahrungen
- ➡ Wirtschaftlichkeit nicht immer gegeben
- ➡ Abhängigkeit von Einspeisevergütung, Dienstleisterkosten und geteilter Menge
- ➡ perspektivisch steigt Attraktivität



EAM Netz